SATZUNG DER GEMEINDE BLOWATZ

über den Bebauungsplan Nr. 6
" Gestüt Domäne Alt Farpen "

Teil A - Planzeichnung , M 1 : 500

Gemeinde Blowatz
Gemarkung Farpen
Flur 1

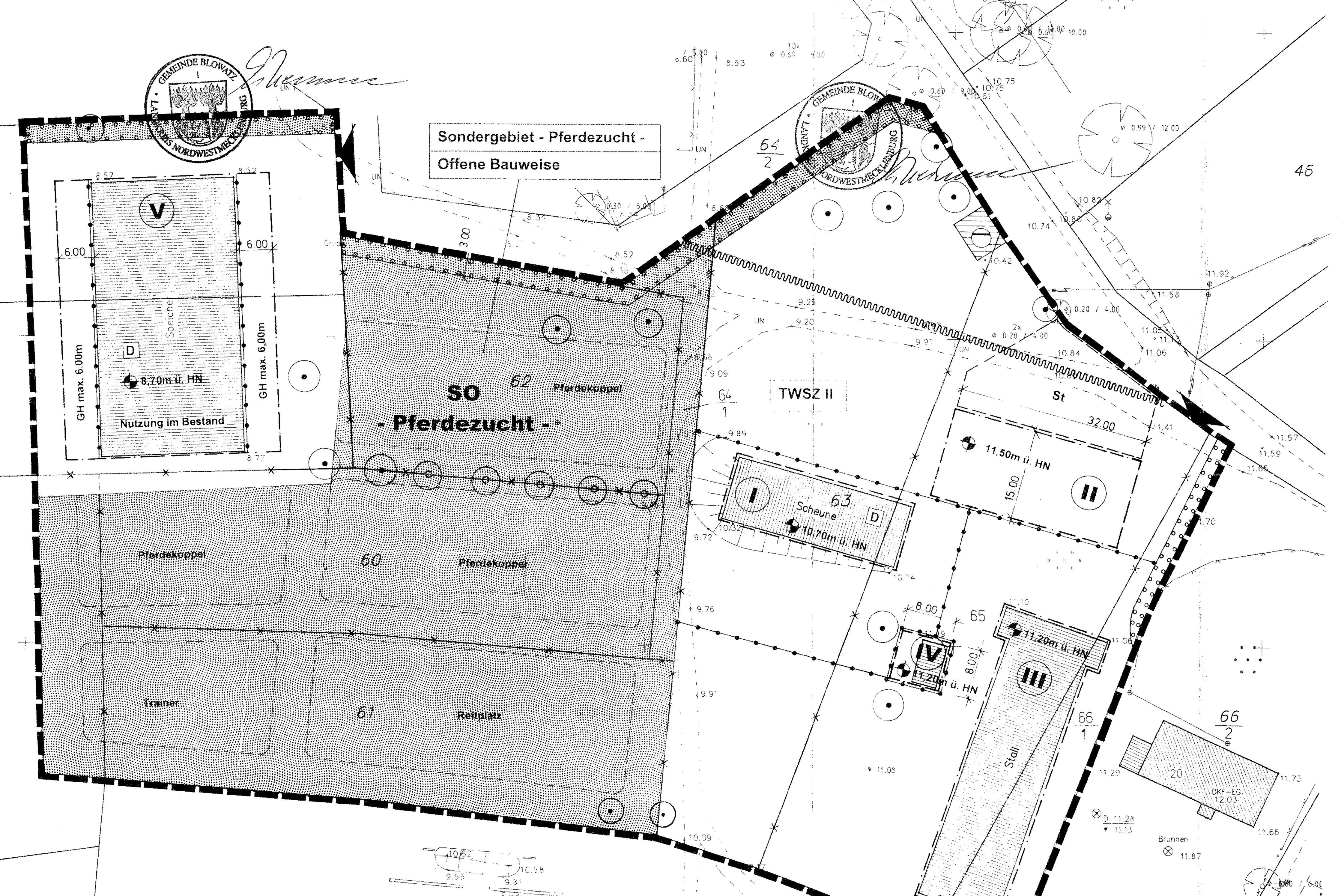

Nutzungsschablone

Bereich mit Zweckbestimmung	Zahl der Vollgeschosse
Dachform Dachneigung	Traufhöhe Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe
Grundfläche mit Flächenangaben	

(I) Wohnhaus	II
KWD DNG 40° –50 °	TH max. = 4,80 m FH max. = 10,50 m
GR 500 m²	

(II) Verwaltg. -gebäude	I
Variante SD, KWD, WD DNG 30°- 40°	TH max. 3,50 m FH max. 9,50 m
bzw.	
Variante Flachdach	GH max. = 4,50 m
GR 500 m²	

(III) Pferdestall	I
SD DNG 25°- 40°	TH max. = 3,30 m FH max. = 8,50 m
GR 900 m²	

(IV) Gartenhaus	I
Variante WD, SD, ZD DNG 25° - 40°	TH max. = 3,00 m FH max. = 6,20 m
bzw.	
Variante Flachdach	GH max. = 4,50 m
GR 100 m²	

(V) Reithalle	I
SD DNG 25° - 40°	TH max. = 8,50m FH max. = 12,50 m
GR 1 900 m²	

geändert gemäß Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 08.01.2004 ;Beschluss - Nr. 34 - 44/04

Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die Änderungen auf dem Plan betreffen :

durch Erfüllung der Maßgabe:

1. Es wird unter Pkt. 1.1 festgesetzt, dass im Wohnhaus 2 Wohnungen und Ferienwohnungen zulässig sind.

durch Erfüllung der Auflagen:

1. Der Abs. 1 der textlichen Festsetzungen Pkt 1.2. wird gestrichen und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unter Pkt. 1.1 zusammengefasst.
2. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Sondergebietes werden als Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.
3. Für die übernommene Trinkwasserschutzzone wird als Rechtsgrundlage der § 9 (1) Nr. 16 BauGB gestrichen.
4. Als Rechtsbezug für die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung wird der § 1 (4) BauNVO gestrichen und auf die Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 (5) BauNVO in der Planzeichenerklärung hingewiesen.

Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in Anwendung der Planzeichenverordnung 90 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB
SO	Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Pferdezucht)	§ 11 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9(1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
GR 500 m²	Grundfläche (GR) mit Flächenangaben	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH max.	= 4,80 m; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH max.	= 10,50 m; Firsthöhe als Höchstmaß	
GH max.	= 4,50 m; Gebäudehöhe als Höchstmaß	
SD	Satteldach	örtl. Bauvorschriften
KWD	Krüppelwalmdach	
WD	Walmdach	
ZD	Zeltdach	
40°-50°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9(1) Nr.2 BauGB §§ 22 u.23 BauNVO
o	offene Bauweise	
— · — · —	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
	Einfahrt	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 (1) Nr. 12,14 u. (6) BauGB
	Abwasser	
	Grünflächen / privat	§ 9 (1) Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung:	
	Trainer, Reitplatz, Pferdekoppel	
	Abgrenzung der unterschiedlichen Zweckbestimmung	
	Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 9 (1) Nr. ~~16~~ ~~u.~~ (6) BauGB
TWSZ	Grenze der Trinkwasserschutzzone II (Der Geltungsbereich der TWSZ II ist im Übersichtsplan M 1 :10 000 gekennzeichnet)	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB
	Regelungen für den Denkmalschutz	§ 9 (6) BauGB
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Sonstige Planzeichen:	
St	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 (1) Nr. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baul. Nutzung ~~unterschiedlicher Nutzung~~	§ 16 (5) BauNVO ~~§ 1 (4) BauNVO~~
....m ü. HN	Höhenangabe als unterer Bezugspunkt für Trauf- u. Firsthöhe	
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
63	Nummer des Flurstückes	
	vorh. Gebäude u. bauliche Anlagen	
—x—x—	künftig fortfallende Flurstücksgrenze	

Teil B - Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1. Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

SO - Sonstiges Sondergebiet - gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot

~~**1.2. Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO § 11 (2) BauNVO**~~

~~Das ausgewiesene Sondergebiet dient zu Zwecken der Errichtung einer Pferdezuchtanlage mit Wohnhaus, Verwaltungsgebäude, Pferdestall, einer Reithalle, dazugehörigen offenen Reitplätzen, Betriebsflächen und Wegen sowie Anlagen für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb und für kulturelle und soziale Zwecke.~~

Zulässig sind im Einzelnen:

im Bereich (I) mit 2 Wohnungen und Ferienwohnungen
Umnutzung der ehemaligen Scheune als Wohnhaus ~~mit 5 Wohneinheiten, davon 3 Ferienwohnungen~~

im Bereich (II)
Neubau eines Gebäudes für die Verwaltung sowie für kulturelle und soziale Zwecke, wie für künstlerische Veranstaltungen, Ausstellungen und Galerien

im Bereich (III)
Umnutzung des ehemaligen Stallgebäudes als Pferdestall für 40 Pferde

im Bereich (IV)
Errichtung eines Gartenhauses

im Bereich (V)
Umnutzung des ehemaligen Speichergebäudes als Reithalle, zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Unterbringung von traditionellen Handwerksbetrieben

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1. Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO

Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen wie der Traufhöhe, der Firsthöhe und der Gebäudehöhe gelten die im Plan festgesetzten Geländeoberflächen in m über HN.
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, die Firsthöhe als Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel bzw. beim Flachdach als Höhe der obersten Außenwandbegrenzung definiert.

2.2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche § 19 (4) BauNVO

Im Sondergebiet - Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot- dürfen die zulässigen Grundflächen nicht überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB

3.1. Gemäß § 23 (3) BauNVO

ist ein Vortreten von Gebäudeteilen (wie z.B. durch Erker, Balkone, Windfänge o. ä.) vor die Baugrenze bis zu einem Drittel der Gebäudelänge und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

4. Ableitung des Regenwassers § 9 (1) Nr. 14 BauGB

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken großflächig über die belebte Bodenzone zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.

5. MASSNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

5.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB als Ausgleich im Sinne des § 1 a (3) BauGB sowie zur Gestaltung des Baugebietes und Minimierung des Eingriffs innerhalb des B-Plangebietes

Gemäß § 9 (1a) BauGB werden die Ausgleichsmaßnahmen, die den Grundstücksflächen im Plangebiet, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, vollständig zugeordnet werden, im Sinne des § 1a (3) im Geltungsbereich des B- Plangebietes wie folgt festgesetzt.

5.1.1
Die in der Planzeichnung, Teil A, gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als naturnah aufgebaute Hecke aus heimischen Gehölzen mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze je m² zu realisieren.
Als heimische Gehölze gelten:

Sträucher:	- Weißdorn	Crataegus monogyna
	- Schlehe	Prunus spinosa
	- Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
	- Hundsrose	Rosa canina
	- Holunder	Sambucus nigra
	PFLANZGRÖSSE	60- 100 cm
Bäume als Überhälter:	- Feldahorn	Acer campestre
	- Birke	Betula pendula
	- Hainbuche	Carpinus betulus
	- Eberesche	Sorbus aucuparia
	PFLANZGRÖSSE	150 - 200 cm

5.1.2
Im Bereich der Pferdekoppel ist, wie im Plan gekennzeichnet, eine Baumreihe mit Großbaumarten als Hochstämme mit mindestens 16 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.1.3
Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind zu erhalten und zu schützen.
Während der Bauarbeiten ist der Bestand gemäß DIN 18920 durch geeignete Absperreinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu sichern.

5.1.4
Die Oberflächen für die Parkstellflächen sind zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft in wasserdurchlässiger Bauweise herzurichten.

° Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung von den mit Kreistagsbeschluss Nr. 63- 14/81 vom 19.11.1981 in der TWSZ II der Wassergewinnungsanlage Alt Farpen geltenden Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung hat durch den für das Gebiet zuständigen Zweckverband Wismar zu erfolgen, das anfallende Niederschlagswasser von den künstlich befestigten Flächen für das Gebiet Bebauungsplan Nr. 6 ist zu sammeln und aus der Trinkwasserschutzzone II herauszuleiten.
2. Das Versickern oder Versenken von Abwasser sowie das Errichten von Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser ist verboten. Das Ausbringen von Abwasser ist nicht statthaft.
3. Das Versickern oder Versenken des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versickerung und Versenken des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers, ausgenommen bei großflächiger Versickerung über die belebte Bodenzone, sind nicht gestattet. Das von Metalldächern, teerbehafteten Pappdächern und Dachentwässerung aus Metall abfließende Niederschlagswasser ist aus der Zone II herauszuführen.
4. Für die Zuwegung zu den jeweiligen Gebäuden im Unter- und Oberbau sind keine wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien zu verwenden.
5. Die Pferdestallanlage ist mit einem wasserundurchlässigen Boden herzustellen und die anfallende Flüssigkeit u. a. Jauche ist aus der TWSZ II herauszuleiten bzw. in einem dichten Sammelbehälter aufzufangen und fachgerecht außerhalb der TWSZ II zu entsorgen.
6. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung von Heizöl, Dieselkraftstoff) ist verboten.
7. Der Pferdebesatz auf der im B- Plan Nr. 6 ausgewiesenen Fläche mit 7280 m² für die offene Reitanlage wird auf max. 20 Pferde gleichzeitig begrenzt.
8. Die Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehälter und von Dungstätten ist nicht gestattet. Der anfallende Festmist ist außerhalb der Trinkwasserschutzzone II zu lagern. Ein Zufluss der austretenden Jauche in die TWSZ II ist zu verhindern. Das Ausbringen des Festmistes oder anderer Dünger auf die Flächen, die in der TWSZ II liegen, ist verboten.
9. Die Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.
10. Die Beregnung der als offene Reitanlage genutzten Fläche im B- Plangebiet ist nicht gestattet, ausgenommen bei täglicher Entfernung der anfallenden Exkremente.
11. Während der Bauphase ist - die Errichtung der Baustelleneinrichtung und das Baustofflager, das Lagern und Umfüllen von Kraftstoff, Öle und Schmiermittel und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, - Aufbereitungsanlagen für Baustoffe in der TWSZ II untersagt. Elektrisch betriebene Maschinen sind zu bevorzugen. Ölbindemittel sind vorzuhalten.
12. Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sind die Ausführungsunterlagen zur Prüfung der einzuhaltenden Auflagen vorzulegen.

Örtliche Bauvorschriften

gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 LBauO M / V

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes B - Plan Nr. 6 " Gestüt Domäne Alt Farpen ".

Baugestalterische Festsetzungen

1. Dächer

Die zulässigen Dachformen und deren Neigungswinkel sind in der Planzeichnung für die jeweiligen Bereiche festgesetzt.
Bei Umnutzung der ehemaligen Scheune als Wohnhaus ist als Dachform das Krüppelwalmdach mit Reeteindeckung beizubehalten.
Die Dächer des Verwaltungsgebäudes sowie des Gartenhauses sind entweder als geneigte, pfannengedeckte Dächer zu erstellen oder als Flachdächer in Form eines Gründaches auszubilden.
Das Dach des Pferdestalls ist mit Dachpfannen, das Dach der Reithalle mit Wellplatten aus Metall oder als bitumengedecktes Dach auszuführen.

2. Außenwände

zulässiges Material:

- Sichtmauerwerk
- verputzte bzw. geschlämmte Bauten
- Fachwerkwände

nicht zulässig sind:

- hochglänzende Baustoffe (z. B. Edelstahl, emaillierte Fassadenelemente einschließlich Fliesen o. ä.)
- Verkleidungen aus künstlichen Materialien, die den Einsatz echter Baustoffe vortäuschen

3. Nebenanlagen

Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen.

Müllbehälter sind im straßenseitigen Bereich mit Verkleidungen (kein Beton oder Mauerwerk) oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzzäunen zu umschließen.

4. Zufahrten, Stellplätze, Zugänge

Befestigte Flächen sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszubilden.
Stellflächen dürfen nicht versiegelt werden.

5. Ordnungwidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauo M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

° Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

° Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem.§ 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker , der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

° Vor Beginn der verbleibenden Abrissarbeiten ist zu prüfen, ob sich in oder an den Gebäuden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von besonders geschützten Arten, wie z. B. Fledermaus- o. Eulenquartiere sowie Schwalben- oder Hornissennester, befinden..
Die Lebensstätten dieser nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in der zuletzt gültigen Fassung besonders geschützten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten dürfen nach § 20 f Bundesnaturschutzgesetz in der zuletzt gültigen Fassung nicht beschädigt oder zerstört werden.
Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 20 f BNatSchG ist beim zuständigen Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg - Vorpommern, Abt. Naturschutz, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, zu beantragen.

° Die von der Anlage einschließlich Nebenanlagen verursachten Geruchsimmissionen dürfen im Bereich der benachbarten Wohnhäuser zu keinen erheblichen Belästigungen führen.
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (**MD**) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 15 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 8 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist- Zeit - Methode (GIRL M/V).
An der nächstgelegenen Wohnbebauung (**WA**) gelten als obere Grenze die Immissionswerte für die Häufigkeit wahrnehmbarer Gerüche von 10 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Immissionszeit-Methode bzw. 3 % der Jahresstunden, ermittelt nach der Ist- Zeit- Methode (GIRL M/V).

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 08.01.2004 Az.: VIII 230 a 512.113 - 58.010(6) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise wurden beachtet.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die örtlichen Bauvorschriften, werden hiermit ausgefertigt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 15.03.04 bis zum 31.03.04 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 31.03.04 in Kraft getreten.
Blowatz, den 05. APR. 2004 Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Blowatz

über den Bebauungsplan Nr. 6

“ Gestüt Domäne Alt Farpen “

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern(LBauO M-V) in der Neufassung vom 06. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Gestüt Domäne Alt Farpen" für das Gebiet der ehemaligen Stallanlagen in westlicher Ortsrandlage von Alt Farpen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.10.02
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 14.11.02 bis zum 02.12.02 erfolgt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.02 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 28.10.02 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 23.01.03 bis zum 25.02.03 während der Dienststunden im Amt Neuburg, Bauamt, nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 06.01.03 bis zum 12.02.03 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.03 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften, wurden am 19.05.03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.03 gebilligt.
Blowatz, den 11. MRZ. 2004 Der Bürgermeister

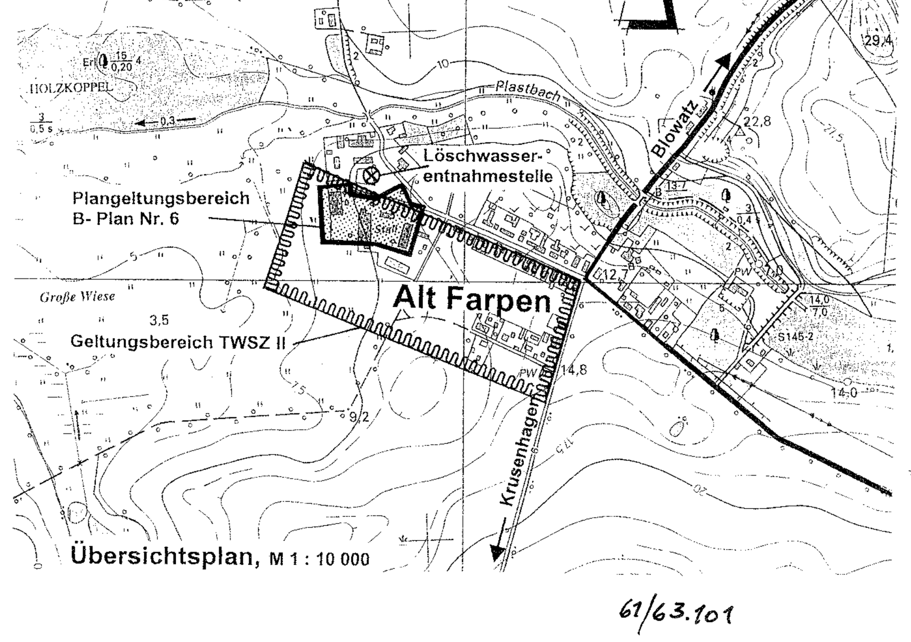

Übersichtsplan, M 1 : 10 000

61/63.101

Gemeinde Blowatz

Landkreis Nordwestmecklenburg

B - Plan Nr. 6

" Gestüt Domäne Alt Farpen "